INFO Gymnasium & WBK

Regierungsbezirk Detmold

Elternzeit und Elterngeld (Plus)

GEW INFO GEW INFO GEW INFO GEW

Eingruppierungsgrundsätze

Nach den Eingruppierungsgrundsätzen (§§ 12 und 13 TV-L) sind die Beschäftigten in die im Arbeitsvertrag festgeschriebene Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale ihrer gesamten nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entspricht. Eine geforderte Qualifikation ist ein Tätigkeitsmerkmal (Bestimmung von sog. Vollerfüllern bzw. Nichterfüllern). Ist dieses Merkmal nicht erfüllt, erfolgt die Eingruppierung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe, es sei denn, es handelt sich um Beschäftigte, die das Tätigkeitsmerkmal „sonstige Beschäftige mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen“ erfüllen. Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen „hinsichtlich ihrer Breite und Tiefe“ müssen den Kenntnissen und Erfahrungen entsprechen, die auch Beschäftigte mit der formell geforderten Ausbildung besitzen. In der Anlage zum TV EntgO-L (Anlage zum Tarifvertrag Endgeltordnung Lehrkräfte, ab Seite 3; http://www.tdl-online.de/entgeltordnung-lehrkraefte.html) werden die Eingruppierungsgrundsätze für „Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst“ (so genannte Vollerfüller) und für andere Lehrkräfte (entsprechend dem Nichterfüller-Erlass BASS – 21-21 Nr. 53) aufgeführt.

Stufenzuordnung

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L sind Zeiten einer „einschlägigen Berufserfahrung“ bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. Dabei muss es sich um berufliche Erfahrungen in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit handeln. Sie liegen vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Tätigkeiten in einer niedrigeren Entgeltgruppe können nicht als einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden.

Neueinstellungen ohne Berufserfahrung erfolgen in der Stufe 1. Die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats wird im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet, so dass der Wechsel in die Stufe 2 bereits nach sechs Monaten erfolgt (und nicht erst nach einem Jahr).

Stufenlaufzeiten

Grundlage für die Einstufungen aller Beschäftigten ist die ununterbrochene Beschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber und in derselben Entgeltgruppe, d. h. in der Entgeltgruppe, in welche der Beschäftigte fortdauernd eingruppiert ist. Die Stufenlaufzeit gibt die Anzahl der Jahre an, die in einer Entgeltstufe verbracht werden müssen, um die nächste Stufe zu erreichen. Sie beträgt:

in Stufe 1 ein Jahr (bei abgeleistetem Referendariat: sechs Monate),
in Stufe 2 zwei Jahre,
in Stufe 3 drei Jahre,
in Stufe 4 vier Jahre,
in Stufe 5 fünf Jahre.

In der Tarifrunde 2017 haben die Tarifvertragsparteien ab 1. Januar 2018 auch für die Entgeltgruppen 9 bis 15 eine Entgeltstufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 vereinbart.

Einschlägige Berufserfahrungen bei demselben Arbeitgeber von mindestens einem Jahr werden in vollem Umfang angerechnet (§ 16 TV-L Abs. 2, Satz 2). Einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber von mindestens einem Jahr führt zur Einstufung in die Stufe 2 bzw. Stufe 3, wenn die Einstellung nach dem 31.10.2010 erfolgte und einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nachweisbar ist. (Einschlägige Berufserfahrung ist hier eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.)

Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsvertrags ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt. Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 39 Wochen und Zeiten eines bezahlten Urlaubs gelten als unschädliche Unterbrechungszeiten und stehen den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 gleich.

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs im Rahmen einer Ermessensentscheidung („Kann-Regelung“) vorherige berufliche Tätigkeiten als förderliche Zeiten ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen. Da der Begriff „berufliche Vorerfahrungen“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist und nach § 16 TV-L nicht genau definiert ist, handelt es sich hier immer um eine Einzelfallauslegung. Es ist dabei irrelevant, ob die beruflichen Vorerfahrungen in einem Hauptberuf (z. B. Lehrkraft in einer Privatschule, im Ausland, an der Hochschule), im Nebenberuf (z. B. als Nachhilfelehrkraft) oder freiberuflich (z. B. Referententätigkeit) gemacht wurden. Für die selbstständigen Tätigkeiten (Nachhilfeunterricht) fordert das MSW einen entsprechenden Nachweis in der Einkommensteuererklärung.

Maximal werden sechs Jahre beruflicher Vorerfahrungen anerkannt. Restzeiten, die über die jeweiligen Stufen hinausgehen, werden nach dem Erlass vom 23.07.2009 AZ: 214-1.14-42955 (16) berücksichtigt. Es können auch Zwischenstufen gebildet werden. Berufliche Vorerfahrungen von einem Jahr führen zur Stufe 2, Vorerfahrungen von drei Jahren zur Stufe 3 und von sechs Jahren zur Stufe 4.

Gemäß Erlass vom 28.03.2014 gilt eine Einschränkung der Anerkennung förderlicher Zeiten für: Bewerberinnen und Bewerber, die an der berufsbegleitenden Ausbildung nach der OBAS teilnehmen, Bewerberinnen und Bewerber, die an der Qualifizierungsmaßnahme für die sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) teilnehmen, Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramt, die an einer pädagogischen Einführung teilnehmen, bei Einstellung nach einer erfolglosen Ausschreibung.

Diese erstmalig einzustellenden Lehrkräfte können jedoch Vordienstzeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 als einschlägige Berufserfahrung anerkennen lassen.

Bei der Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst kann der Arbeitgeber die beim vorherigen Arbeitgeber erworbene Entgeltgruppe und –stufe ganz oder teilweise berücksichtigen. Für eine mögliche Berücksichtigung der Entgeltgruppe muss das vorherige Arbeitsverhältnis vor dem 01.11.2006 begründet und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet worden sein. Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogenen Bewährungs- oder Zeitaufstiege werden nicht weitergeführt.

Mitbestimmung des Personalrats

Bei der Eingruppierung und der Stufenzuordnung von Tarifbeschäftigten sind die örtlichen Personalräte von der jeweiligen Dienststelle zu beteiligen (§ 72 Abs. 1 S. 1 Ziffer 4 LPVG). Bei diesem Mitbestimmungstatbestand handelt es sich um ein Mitbeurteilungsrecht des Personalrats, das ausschließlich die Überwachung der richtigen Rechtsanwendung, aber keine Mitgestaltung des Arbeitsvertrags (mit der jeweiligen Eingruppierung) vorsieht.

Für den Regierungsbezirk Detmold sind unsere Materialien zentral zu finden unter:
https://paderborn.gew-nrw.de/wir-in-paderborn/mein-arbeitsplatz/gymnasium-weiterbildungskolleg.html

Gerne informieren wir Sie persönlich. Kontakt: Martina Reinking-Heer mareky@t-online.de

Stärken Sie Ihre Interessenvertretung, werden Sie Mitglied! www.gew-nrw.de/mitglied-werden.html
GEW SERVICE für Mitglieder:
info@gew-nrw.de
Rechtsschutz: rechtsschutz@gew-nrw.de, Tel.: 02 01 - 2 94 03 38
telefonische Rechtsberatung:; Tel.: 02 01 - 2 94 03 37 (Mo-Do, 13.30-16 Uhr u. Fr, 10-12 Uhr)

v. i. S. d. P. GEW-OWL S. Unger Bielefelder Str. 489a 32758 Detmold